

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Seenland-Event – Tim Lehmann
Am Elsterdeich 2, 01968 Senftenberg
Tel: 015123345820 – info@seenland-event.de
Stand: Februar, 2026
Gültig nur gegenüber Privatkunden (B2C)

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

- §1 Geltungsbereich
 - §2 Vertragsschluss
 - §3 Leistungsumfang
 - §4 Zahlungsbedingungen
 - §4a Zahlungsverzug
 - §4b Zurückbehaltungsrecht
 - §5 Widerrufsrecht für Verbraucher
-

Teil B – Betreuung / Durchführung von Veranstaltungen

- §6 Lieferung, Zugang und Aufbauzeiten
- §7 Bereitstellung von Helfern durch den Kunden
- §8 Technische Betreuung / Durchführung
- §8a Zutrittsrecht für Personal von Seenland-Event
- §9 Stromversorgung und Veranstaltungsbedingungen
- §10 Open-Air / Wetterschutz
- §11 Mehrzeiten / Verlängerungen

- **§12 Abnahme der Leistung**
 - **§13 Technische Störungen während der Veranstaltung**
 - **§14 Verpflegung des Personals – Getränke**
 - **§15 Verpflegung des Personals – Mahlzeiten**
 - **§16 Sicherung der Technik außerhalb der Einsatzzeiten**
-

Teil C – Vermietung von Veranstaltungstechnik ohne Betreuung

- **§17 Mietgegenstände / Eigentum**
 - **§18 Übergabe, Prüfpflicht und Nutzung**
 - **§19 Sorgfaltspflichten des Kunden**
 - **§20 Haftung bei Schäden oder Verlust**
 - **§21 Diebstahl**
 - **§22 Versicherung**
 - **§23 Rückgabe der Mietgegenstände**
 - **§24 Verspätete Rückgabe**
 - **§25 Reinigung**
-

Teil D – Stornierung, Haftung und Schlussbestimmungen

- **§26 Stornierung durch den Kunden**
- **§27 Ausfall oder Absage durch Seenland-Event**
- **§28 Höhere Gewalt**
- **§29 Haftung**
- **§30 Haftung für Erfüllungsgehilfen**
- **§31 Datenschutz**
- **§32 Foto- und Videoaufnahmen bei Veranstaltungen**
- **§33 Schlussbestimmungen**

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen

Seenland-Event – Tim Lehmann,
Am Elsterdeich 2, 01968 Senftenberg

– nachfolgend „Seenland-Event“ –

und privaten Kunden (Verbrauchern) gemäß §13 BGB.

(2) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn Seenland-Event ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§2 Vertragsschluss

(1) Angebote von Seenland-Event sind freibleibend.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche Annahme des Angebots
 - Bestätigung per E-Mail
 - oder Beginn der Leistungserbringung
-

§3 Leistungsumfang

(1) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot.

(2) Änderungen oder Zusatzleistungen werden nur nach vorheriger Abstimmung gesondert berechnet.

§4 Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Die Zahlungsfrist erfolgt ohne Abzug, laut Angaben, innerhalb der Rechnung.

§4a Zahlungsverzug

Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist Seenland-Event berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie den Ersatz der durch den Zahlungsverzug entstehenden Kosten zu verlangen.

§4b Zurückbehaltungsrecht

Seenland-Event ist berechtigt, die Erbringung vereinbarter Leistungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, solange fällige Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis nicht vollständig beglichen sind.

§5 Widerrufsrecht für Verbraucher

(1) Verbrauchern steht grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen zu, sofern der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz (z.B. per E-Mail) geschlossen wurde.

(2) Das Widerrufsrecht erlischt jedoch gemäß §356 Abs. 4 BGB, wenn Seenland-Event die Leistung vollständig erbracht hat und der Kunde zuvor ausdrücklich zugestimmt hat, dass Seenland-Event vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung beginnt.

(3) Bei Verträgen über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitveranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Veranstaltungen) besteht gemäß §312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht, wenn ein festes Datum vereinbart ist.

Teil B – Betreuung / Durchführung von Veranstaltungen

§6 Lieferung, Zugang und Aufbauzeiten

(1) Sofern Seenland-Event Lieferung, Aufbau oder Betreuung übernimmt, sind die vereinbarten Zeiten verbindlich.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass:

- der Veranstaltungsort rechtzeitig zugänglich ist

- geeignete Lade- und Parkmöglichkeiten bestehen (kostenfrei)
- ein Ansprechpartner vor Ort erreichbar ist

(3) Verzögerungen, die durch den Kunden oder Dritte verursacht werden (z.B. kein Zugang, verspäteter Einlass), können zu Mehrkosten führen, die nach Aufwand berechnet werden.

§7 Bereitstellung von Helfern durch den Kunden

(1) Sofern vereinbart ist, dass der Kunde Hilfspersonal für Auf- oder Abbauarbeiten stellt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Helfer in ausreichender Anzahl und für den gesamten vorgesehenen Zeitraum zur Verfügung stehen.

(2) Werden Helfer nicht, nicht in ausreichender Anzahl oder nicht rechtzeitig gestellt, ist Seenland-Event berechtigt, eigenes Personal einzusetzen.

(3) Hierdurch entstehende Mehrkosten sowie Wartezeiten werden dem Kunden nach Aufwand berechnet.

§8 Technische Betreuung / Durchführung

(1) Seenland-Event erbringt bei betreuten Veranstaltungen insbesondere:

- Aufbau der vereinbarten Technik
- Betreuung während der Veranstaltung
- Abbau nach Veranstaltungsende

(2) Eingriffe des Kunden oder von Gästen in technische Anlagen (z.B. Kabel umstecken, Bedienung von Mischpulten) sind zu unterlassen, da hierdurch Schäden oder Ausfälle entstehen können.

(3) Seenland-Event ist berechtigt, bei sicherheitsrelevanten Störungen die Leistung vorübergehend zu unterbrechen.

§8a Zutrittsrecht für Personal von Seenland-Event

(1) Solange Technik oder Personal von Seenland-Event am Veranstaltungsort eingesetzt sind, ist den Mitarbeitern und Beauftragten von Seenland-Event der Zugang zur Veranstaltung jederzeit kostenfrei zu ermöglichen.

(2) Das Zutrittsrecht dient insbesondere:

- dem Auf- und Abbau,
- der technischen Betreuung,
- der Überprüfung der ordnungsgemäßen Nutzung der Mietgegenstände,
- der Qualitätssicherung der erbrachten Leistungen.

(3) Der Zugang darf nicht von Eintrittskarten, Gästelisten oder vergleichbaren Zugangsbeschränkungen abhängig gemacht werden.

(4) Der Kunde stellt sicher, dass Einlasspersonal oder sonstige Verantwortliche entsprechend informiert sind.

§9 Stromversorgung und Veranstaltungsbedingungen

(1) Der Kunde stellt eine ausreichende und sichere Stromversorgung bereit.

(2) Seenland-Event haftet nicht für Ausfälle oder Schäden, die durch mangelhafte Stromversorgung, Spannungsschwankungen oder nicht normgerechte Anschlüsse entstehen.

(3) Der Kunde sorgt dafür, dass Technik nicht durch Gäste oder äußere Umstände gefährdet wird.

§10 Open-Air / Wetterschutz

(1) Bei Veranstaltungen im Freien muss der Kunde geeignete Schutzmaßnahmen für Equipment und Personal bereitstellen (z.B. Überdachung, Regenschutz, trockene Stellflächen).

(2) Bei starkem Regen, Sturm oder anderen witterungsbedingten Gefahren ist Seenland-Event berechtigt, den Betrieb aus Sicherheitsgründen einzustellen.

(3) Ein Anspruch auf vollständige Rückerstattung besteht in diesen Fällen nicht, soweit Seenland-Event die Umstände nicht zu vertreten hat.

§11 Mehrzeiten / Verlängerungen

(1) Die im Angebot vereinbarten Einsatzzeiten sind verbindlich.

(2) Verlängert sich die Veranstaltung auf Wunsch des Kunden oder durch Verzögerungen, können zusätzliche Kosten entstehen, insbesondere für:

- längere Personalzeiten
- verlängerte Mietdauer

(3) Seenland-Event wird den Kunden nach Möglichkeit vorab informieren.

§12 Abnahme der Leistung

(1) Die Leistung gilt als abgenommen, sobald:

- die Technik in Betrieb genommen wird oder
- die Veranstaltung durchgeführt wurde und keine wesentlichen Mängel angezeigt werden.

(2) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen, soweit der Kunde die Mängel bei Veranstaltungsbeginn hätte erkennen können.

§13 Technische Störungen während der Veranstaltung

(1) Seenland-Event gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Technik bei Übergabe.

(2) Treten während der Veranstaltung technische Störungen auf, wird Seenland-Event diese im Rahmen des Zumutbaren schnellstmöglich beheben.

(3) Schadensersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Seenland-Event haftet nicht für Störungen, die verursacht wurden durch:

- Eingriffe durch Dritte
 - unsachgemäße Nutzung
 - fehlende Stromqualität
 - höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse
-

§14 Verpflegung des Personals – Getränke

(1) Der Kunde stellt dem eingesetzten Personal von Seenland-Event während der gesamten Einsatzdauer, einschließlich Aufbau, Veranstaltungszeit und Abbau, kostenfrei Getränke in angemessener Menge zur Verfügung.

(2) Die Bereitstellung soll neben Wasser auch alkoholfreie Erfrischungsgetränke, beispielsweise Softdrinks oder Saftschorlen, umfassen.

(3) Erfolgt keine Bereitstellung, ist Seenland-Event berechtigt, Getränke auf Kosten des Kunden zu beschaffen.

§15 Verpflegung des Personals – Mahlzeiten

(1) Ist Personal von Seenland-Event während der gesamten Veranstaltung dauerhaft anwesend, stellt der Kunde Früh, Mittag und Abend kostenfreie angemessene Mahlzeiten zur Verfügung.

(2) Für reines Auf- oder Abbaupersonal besteht eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Mahlzeiten nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Wird keine Verpflegung bereitgestellt, ist Seenland-Event berechtigt, pro Person und Mahlzeiten, eine Summe von 10€ auf Kosten des Kunden zu organisieren.

§16 Sicherung der Technik außerhalb der Einsatzzeiten

(1) Verbleiben technische Anlagen oder Mietgegenstände von Seenland-Event außerhalb der Einsatzzeiten, insbesondere über Nacht, am Veranstaltungsort, hat der Kunde für eine angemessene Sicherung gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff zu sorgen.

(2) Dies kann insbesondere durch geeignete Aufsichtspersonen, verschlossene Räume oder vergleichbare Schutzmaßnahmen erfolgen.

(3) Erfolgt keine ausreichende Sicherung, haftet der Kunde für Schäden oder Verluste, soweit ihn ein Verschulden trifft.

(4) Seenland-Event ist berechtigt, bei fehlender Sicherung geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

Teil C – Vermietung von Veranstaltungstechnik ohne Betreuung

§17 Mietgegenstände / Eigentum

(1) Sämtliche vermieteten Geräte und Zubehörteile bleiben jederzeit Eigentum von Seenland-Event.

(2) Der Kunde erhält für die Dauer der Mietzeit ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht ausschließlich zum vereinbarten Zweck.

(3) Eine Weitergabe, Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung von Seenland-Event zulässig.

§18 Übergabe, Prüfpflicht und Nutzung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Übergabe auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu prüfen.

(2) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe, anzuzeigen.

(3) Erfolgt keine fristgerechte Anzeige, gelten die Mietgegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, die Technik ausschließlich sachgemäß und entsprechend der Einweisung zu nutzen.

§19 Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden, Feuchtigkeit, Überhitzung sowie unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Insbesondere ist untersagt:

- **eigenmächtige Reparaturen oder Veränderungen**
- **Betrieb unter ungeeigneten Witterungsbedingungen**
- **unsachgemäße Verkabelung oder Überlastung**

(3) Der Kunde trägt die Verantwortung für den sicheren Betrieb während der Mietzeit.

§20 Haftung bei Schäden oder Verlust

(1) Der Kunde haftet für Schäden an den Mietgegenständen sowie für deren Verlust, soweit er diese zu vertreten hat.

(2) Die Haftung umfasst insbesondere Schäden durch:

- **unsachgemäße Nutzung**
- **fahrlässige Behandlung**
- **Bedienfehler**
- **Einwirkungen durch Gäste oder Dritte**

(3) Normale Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch stellt keinen Schaden dar.

(4) Im Schadensfall werden die Kosten für Reparatur oder Ersatz nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§21 Diebstahl

(1) Bei Diebstahl der Mietgegenstände ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und ein Aktenzeichen vorzulegen.

(2) Der Kunde haftet für den entstandenen Schaden, soweit ihn ein Verschulden trifft (z.B. unzureichende Sicherung).

§22 Versicherung

(1) Seenland-Event empfiehlt dem Kunden, die Mietgegenstände während der Mietzeit gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern.

(2) Eine Versicherung durch Seenland-Event besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§23 Rückgabe der Mietgegenstände

(1) Die Mietgegenstände sind vollständig, funktionsfähig und zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

(2) Fehlende oder beschädigte Zubehörteile (z.B. Kabel, Adapter) werden gesondert berechnet.

§24 Verspätete Rückgabe

(1) Gibt der Kunde die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurück, kann für jeden angefangenen weiteren Tag eine zusätzliche Tagesmiete berechnet werden.

(2) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, sofern Seenland-Event ein weiterer Schaden entstanden ist.

§25 Reinigung

(1) Die Mietgegenstände sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

(2) Außergewöhnliche Verschmutzungen können dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Teil D – Stornierung, Haftung und Schlussbestimmungen

§26 Stornierung durch den Kunden

(1) Nach Vertragsschluss ist eine kostenfreie Stornierung nicht mehr möglich.

(2) Sagt der Kunde die Veranstaltung oder den Auftrag ab, ist Seenland-Event berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen:

- bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 30 % der Auftragssumme
- bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 50 % der Auftragssumme
- bis 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 80 % der Auftragssumme
- weniger als 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 100 % der Auftragssumme

(3) In der Pauschale sind ersparte Aufwendungen berücksichtigt.

(4) Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass Seenland-Event kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Bereits erbrachte Leistungen (z. B. Planung, Vorbereitung, Reservierung von Technik oder Personal) werden vollständig berechnet.

§27 Ausfall oder Absage durch Seenland-Event

(1) Kann Seenland-Event Leistungen aus Gründen, die nicht zu vertreten sind (z. B. Krankheit, Unfall, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen), nicht erbringen, wird dem Kunden nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten.

(2) Ist ein Ersatztermin nicht möglich oder für den Kunden unzumutbar, werden bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen erstattet.

(3) Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz oder Ersatz von Folgekosten (z. B. Reise- oder Hotelkosten), sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§28 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Naturereignisse, extreme Wetterlagen, Pandemien, behördliche Verbote oder vergleichbare unvorhersehbare Ereignisse, berechtigen Seenland-Event, Leistungen zu verschieben, zu unterbrechen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

(3) Bereits entstandene und nachweisbare Kosten können anteilig berechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§29 Haftung

(1) Seenland-Event haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Seenland-Event nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(4) Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§30 Haftung für Erfüllungsgehilfen

Die Haftungsbeschränkungen dieser AGB gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Seenland-Event.

§31 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses verarbeitet.

(2) Weitere Informationen zum Datenschutz und zu den Rechten der Betroffenen finden sich in der Datenschutzerklärung unter:

<https://seenland-event.de/datenschutz>

§32 Foto- und Videoaufnahmen bei Veranstaltungen

(1) Im Rahmen von Veranstaltungen können durch Seenland-Event Foto-, Video- oder Tonaufnahmen erstellt werden.

(2) Diese Aufnahmen können für Zwecke der Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Eigenwerbung verwendet werden, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

(3) Der Kunde kann einer Nutzung jederzeit widersprechen.

§33 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

(4) Vertragssprache ist Deutsch.

(5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.